

# Satzung des „Filmszene Köln e.V.“

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der in das Vereinsregister eingetragene Verein führt den Namen „Filmszene Köln e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Entwicklung von digitalen Formaten zur Vermittlung von Filmkultur
- Veranstaltung von Filmreihen, Workshops, Seminaren und Diskussionen zur Stärkung der Filmkultur in Köln
- Vernetzung, Kooperationen und Austausch innerhalb der filmkulturellen Szene Köln, mit dem Publikum sowie Stadtverwaltung und Kulturpolitik.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder im Verein können juristische Personen, kommunale Einrichtungen und natürliche Personen werden, die bereit sind, an der Verwirklichung der Ziele und des Zweckes des Vereins mitzuarbeiten.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Über die Neuaufnahmen wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entschieden.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, (im Falle von juristischen Personen mit deren Erlöschen) Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nach dem ersten Jahr der Mitgliedschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals erklärt werden. Die Austrittserklärung wird wirksam, wenn sie dem Vorstand fristgerecht schriftlich zugeht.
- (3) Auf Antrag kann ein Mitglied des Vereins ausgeschlossen werden bzw. die Aufnahme verweigert werden, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die gemeinsamen Ziele vorliegen. Über den Ausschluss eines Mitgliedes wird in der Mitgliederversammlung abgestimmt.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über seine Höhe entscheidet die MV.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere die Mitgliedsbeiträge zu zahlen und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich verbindlich zur kollegialen Zusammenarbeit, zu Transparenz und gegenseitigem Austausch: das betrifft u.a. die Abstimmung von Terminen von Filmveranstaltungen und Filmfestivals, die Koordination von Projekten und die gegenseitige Information über kulturpolitische Fragen; zur gegenseitigen Unterstützung bei eigenen und gemeinsamen Filmveranstaltungen

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 9 Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in der Regel alle 6-8 Wochen einberufen.
- (2) Bei Bedarf einer Abstimmung durch die Mitgliederversammlung hat die Einberufung unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail. Es ist die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds ausreichen. Bei Mitgliederversammlungen ohne Abstimmungen genügt eine kurzfristige Einladung per E-Mail.
- (3) Einmal im Jahr ist eine ordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Jahreshauptversammlung dient der Entlastung und Neuwahl des Vorstands.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Alle Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann Gäste (Nichtmitglieder) zulassen. Gäste sind nicht stimmberechtigt.
- (6) Die Mitglieder können mit mehreren Vertreter\*innen zur Mitgliederversammlung erscheinen, wobei nur ein\*e Vertreter\*in Stimmberechtigung besitzt. Die Stimme ist auf ein anderes Mitglied übertragbar. Die Stimmübertragung muss schriftlich, per E-Mail an den Vorstand erfolgen. Jedes Mitglied darf höchstens zwei weitere Stimmen auf sich vereinen.
- (7) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten. Sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, kann die Mitgliederversammlung auch auf elektronischem Weg (virtuelle Versammlung) abgehalten werden.  
Zulässig ist dabei die Nutzung jede Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren, die Ton- (und Bild-) Übertragung aller Redebeiträge sowohl der in Präsenz als auch die online teilnehmenden Mitglieder von und an diese garantiert, so dass das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht, auch der online teilnehmenden Mitglieder gesichert sind.

Möglich ist auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung), in der Form, dass die virtuell teilnehmenden Mitglieder ihr Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht uneingeschränkt nutzen können.

## **§ 10 Protokollierung**

Jede Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Das angefertigte Protokoll muss vom Vorstand an alle Mitglieder zeitnah per E-Mail versendet werden.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden für jeweils 1 Jahr gewählt. Er bleibt jeweils bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und tagt nach Bedarf.
- (3) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, bei Rechtsgeschäften im Wert bis maximal 500,00 Euro besteht eine Alleinvertretungsberechtigung
- (4) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er vertritt den Verein im Sinne des BGB.
- (5) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er hat, soweit es die Haushaltslage erlaubt, Anspruch auf die Erstattung von Auslagen, sowie auf die Ehrenamtszuschale nach dem EStG.
- (6) Sofern vom Registergericht, dem Finanzamt oder Fördermittelgeber Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand berechtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern. Die nächste MV wird über die Änderungen informiert.

## **§ 12 Auflösung**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen dem PRO ASYL e. V. (Amtsgericht Frankfurt, VR 9115) zu, der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Das zuständige Finanzamt muss der Vermögensverteilung zustimmen.
- (2) Die Abwicklung der Auflösung des Vereins muss der amtierende Vorstand durchführen.